



**Gesetz zur Neuorganisation
der Führungsakademie des Landes
Baden-Württemberg vom 06. Februar 2001**

**Satzung für die Führungsakademie
Baden-Württemberg – Anstalt des
öffentlichen Rechts**

Stand: 2. Satzungsänderung – 17.11.2021



Inhalt

Gesetz zur Neuorganisation	04
Satzung der Führungsakademie	12

Gesetz zur Neuorganisation der Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg vom 06. Februar 2001

Der Landtag hat am 31. Januar 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Einrichtung, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet das Land die Führungsakademie Baden-Württemberg (nachfolgend: Führungsakademie) mit Sitz in Karlsruhe. Die Führungsakademie ist zugleich staatliche Einrichtung und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten der bisherigen Führungsakademie auf die an ihre Stelle tretende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts über.
- (3) Die Führungsakademie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen Führungsakademie als Unterschrift.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Führungsakademie dient der beruflichen Qualifizierung des öffentlichen Dienstes im Rahmen einer integrierten und zukunftsbezogenen Organisations- und Personalentwicklung. Insbesondere beschäftigt sie sich mit
 1. der Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Organisations- und Personalentwicklung, der Zertifizierung und der Vermittlung von Qualifizierungsangeboten sowie dem Qualifizierungscontrolling;
 2. der Ausbildung des Führungskräftenachwuchses;
 3. der Führungskräfte- und Mitarbeiterentwicklung;

4. der Beratung der Landesverwaltung in den Bereichen nach Nummer 1 bis 3, der modellhaften Erprobung innovativer Verwaltungslösungen sowie der Durchführung von weiteren Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung.

- (2) Die Führungsakademie kann alle Geschäfte und Einrichtungen betreiben, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 stehen. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern diese in einem Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 stehen; das Staatsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Führungsakademie und im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben auf die Führungsakademie zu übertragen.
- (3) Die Führungsakademie arbeitet mit den anderen Einrichtungen zusammen, wenn dies zweckmäßig ist und die Zielsetzungen der Führungsakademie unterstützt. Sie kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere mit den Hochschulen, Berufsakademien und mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung kooperieren.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Führungsakademie Dritter bedienen.
- (5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 3 Finanzierung, Gewährträger

- (1) Die Führungsakademie deckt ihre Kosten mit den für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen, soweit nicht das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt.
- (2) Der Gewährträger für die Führungsakademie ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten der Führungsakademie unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der Führungsakademie keine Befriedigung erlangt werden konnte.

§ 4 Organe

Organe der Führungsakademie sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Führungsakademie. Der Vorstand kann aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzungen der Führungsakademie nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.
- (3) Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (4) Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich und über wichtige Angelegenheiten der Führungsakademie regelmäßig zu informieren.
- (5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Amtschefs des Staatsministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums.
- (2) Den Vorsitz führt der Amtschef des Staatsministeriums, den stellvertretenden Vorsitz der Amtschef des Innenministeriums.

- (3) Im Falle einer dauernden Verhinderung eines Mitglieds bestimmt das betroffene Ministerium einen Ersatzvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Führungsakademie verlangen. Er kann die Bücher einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den Wirtschaftsplan fest. Er bestellt den Abschlussprüfer. Er entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstands.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sowie diejenigen, deren vorherige Zustimmung sich der Aufsichtsrat vorbehalten hat.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8 Kuratorium

- (1) Die Führungsakademie wird in grundsätzlichen Angelegenheiten durch ein Kuratorium unter Leitung des Ministerpräsidenten beraten. Die Mitglieder werden durch den Ministerrat berufen.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Führungsakademie, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 10 Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Die Führungsakademie stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Die Satzung bestimmt Näheres zur Aufstellung und zum Inhalt des Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu umfassen.
- (3) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung der Führungsakademie zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofes regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

§ 11 Beamte

- (1) Die an der Führungsakademie tätigen Beamten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Dienstvorgesetzter der Beamten ist das hierfür vom Aufsichtsrat bestimmte beamtete Vorstandsmitglied oder, falls kein Vorstandsmitglied bestimmt ist, der Aufsichtsratsvorsitzende. Für beamtete Vorstandsmitglieder ist der Amtschef des Staatsministeriums Dienstvorgesetzter.
- (2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beamten trifft die Verantwortung das Land.
- (3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes gegen einen Beamten stehen dem Land zu.

§ 12 Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bisherigen Führungsakademie werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Führungsakademie. Die Führungsakademie tritt in die Rechte und Pflichten der bei der bisherigen Einrichtung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

§ 13 Aufsicht

- (1) Die Führungsakademie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Die Aufsicht übt das Staatsministerium aus.

§ 14 Satzung und allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Führungsakademie werden im Einzelnen durch eine Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Innenministerium erlassen; das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung.
- (2) Die Anstalt kann allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15 Bekanntmachung

Die Satzung und deren Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

§ 16 In Kraft treten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 1, 2 und 4, 7 Abs. 2 und 14 Abs. 1, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Satzung der Führungsakademie Baden-Württemberg

Nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg vom 6. Februar 2001 erlassen und in Kraft ab 01.07.2001.

2. Änderung der Satzung

In der Fassung des Beschlusses des Aufsichtsrats der Führungsakademie Baden-Württemberg vom 17. November 2021, öffentlich bekannt gemacht im „Staatsanzeiger, Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg“ Nr. 48/2021 vom 10.12.2021.

In Kraft ab 1. Januar 2022.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Führungsakademie Baden-Württemberg (nachfolgend: Führungsakademie) erfüllt die ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben und Bedürfnisse der Bediensteten der Landesverwaltung.
- (2) Die Führungsakademie ist das Kompetenzzentrum für die überfachliche Personalentwicklung in der Landesverwaltung. Sie qualifiziert, unterstützt und begleitet Führungs- und Nachwuchskräfte darin, aktuelle und zukünftige Herausforderungen erfolgreich zu meistern.
- (3) Die Führungsakademie stärkt mit praxisorientierten Lehr- und Lernprogrammen die Handlungs- und Problemlösungsfähigkeiten der Bediensteten der Landesverwaltung und fördert die systematische Entwicklung von Führungskompetenzen.

- (4) Der Führungslehrgang der Führungsakademie dient der Vorbereitung von besonders qualifizierten Nachwuchskräften auf leitende Funktionen in der Landesverwaltung bzw. in den entsendenden Organisationen. Dem intersektoralen Auftrag folgend, stehen für nationale wie internationale Bewerbungen außerhalb der Landesverwaltung Teilnahmeplätze zur Verfügung.
- (5) Die Führungsakademie unterstützt mit wissenschaftlich fundierten Verfahren die Auswahl und systematische Integration von Führungs- und Nachwuchskräften in die Organisation. Sie führt im Auftrag der Landesverwaltung die Lehrgänge für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst durch.
- (6) Die Führungsakademie begleitet mit Pilotprojekten die Umsetzung von strategischen Landesinitiativen. Sie trägt mit innovativen Formaten zum konstruktiven Austausch zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft bei.
- (7) Die Führungsakademie arbeitet mit allen Landesbehörden sowie mit Einrichtungen der beruflichen Bildung kooperativ und vertrauensvoll zusammen.
- (8) Die Führungsakademie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen sowie an Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung im In- und Ausland beteiligen.
- (9) Die Führungsakademie konkretisiert ihre Aufgabenerfüllung in jährlich fortzuschreibenden, kurz- und mittelfristigen geschäftspolitischen Zielen. Sie überprüft in angemessenen Abständen die Wirkungen dieser Ziele.

§ 2 Organe

- (1) Organe sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

- (2) Vorstand der Führungsakademie ist eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär. Diese Funktion wird hauptamtlich wahrgenommen.
- (3) Im Rahmen des Gesetzes zur Neuorganisation der Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg ist eine andere Besetzung des Vorstands möglich, soweit der Aufsichtsrat dies beschließt.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Führungsakademie im Rahmen der Gesetze und der Satzung sowie nach Maßgabe der allgemeinen Zielsetzungen der Führungsakademie, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Aufsichtsrat beschließen kann. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, führen diese die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung.
- (2) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über alle wichtigen Geschäftsvorgänge in den Sitzungen des Aufsichtsrats oder schriftlich zu unterrichten. Über besonders wichtige Geschäftsvorgänge hat der Vorstand den Aufsichtsrat möglichst so rechtzeitig zu unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (3) Der Vorstand hat in den Angelegenheiten der Führungsakademie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.

§ 4 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, ist jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Der Vorstand kann auch Vertreter haben. Die Rechte und Pflichten der Vertreter richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Prokura.
- (3) Der Vorstand kann anordnen, dass bei bestimmten Geschäftsvorfällen ein Mitarbeiter der Führungsakademie allein zeichnen kann.
- (4) Die Führungsakademie wird gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrates sind kraft Gesetzes die Amtschefinnen oder Amtschefs des Staatsministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums.
- (2) Den Vorsitz führt die Amtschefin oder der Amtschef des Staatsministeriums. Die Amtschefin oder der Amtschef des Innenministeriums übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind abzuhalten, wenn es die Belange der Führungsakademie erfordern oder die den Vorsitz führende Person, zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dieses verlangen.

- (7) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch die den Vorsitz führende Person oder in deren Auftrag durch den Vorstand. Die Einladungen mit der Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern mindestens drei Wochen vor der Sitzung übersandt werden. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur dann zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von der den Vorsitz führenden Person Schluss zu zeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. In beiden Fällen ist jedem Mitglied eine Abschrift zu übersenden.
- (9) Der Aufsichtsrat kann seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Sie erhalten auf Antrag Ersatz für die durch die Ausübung ihres Mandats entstehenden Aufwendungen nur in besonderen Fällen.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen

1. von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.
- (3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist darüber hinaus erforderlich bei
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten und/oder Zweigniederlassungen;
 3. Feststellung des jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans. Abweichungen von den Aufwandspositionen des Erfolgsplans bis zu einem Grenzwert von 100.000€ im Einzelfall bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn dadurch das Ergebnis des Erfolgs- und Finanzplans voraussichtlich nicht gefährdet wird; über wesentliche Abweichungen ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren;
 4. Zuweisung von Dienstfahrzeugen für Mitglieder des Vorstands;
 5. Verfügungen über Wertpapiere soweit diese im Einzelfall einen Grenzwert von 20.000€ übersteigen;
 6. Aufnahme von Darlehen ab einem Grenzwert von 20.000€ im Einzelfall; Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel erfolgt, sowie die Eingehung von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien, soweit diese einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen;
 7. Abschluss und Aufhebung einer allgemeinen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung, die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeld und für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen;
 8. Abschluss und wesentlicher Änderung von Verträgen mit Angehörigen eines Mitglieds des Vorstands;
 9. Spenden, soweit sie einen Grenzwert von 500€ pro Empfänger im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen; Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehenden Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden.

- (4) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Aufsichtsrates und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung des Anstaltsträgers oder einer Behörde, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unberührt; dies gilt auch, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit bei dem Anstaltsträger oder der Behörde ausüben.

§ 7 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören Führungspersönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, sozialen und anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen sowie des Vereins der Absolventen und Freunde der Führungsakademie an. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für drei Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgaben, die Führungsakademie in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Das Kuratorium kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aussprechen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 8 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf bestehend aus wesentlichen geschäftspolitischen Jahreszielen, Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie einem Stellenplan. Der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr ist dem Aufsichtsrat jährlich so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch im laufenden Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat verabschiedet werden kann. Gleichzeitig hat der Vorstand dem Aufsichtsrat eine vorausschauende Planung für den darauffolgenden Dreijahreszeitraum vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind schriftliche Erläuterungen beizufügen.

- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss, den Prüfungsbericht, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstands.
- (5) Ein geprüfter und vom Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht dem Rechnungshof zuzuleiten.

§ 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Führungsakademie werden vom Vorstand erlassen.
- (2) Vor dem erstmaligen Erlass sind sie dem Aufsicht führenden Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.



FÜHRUNGS-AKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG



Impressum

Vorstand:

Generalsekretärin Dr. Jutta Lang

Aufsichtsratsvorsitzender:

Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Dr. Florian Stegmann

Führungsakademie Baden-Württemberg

Anstalt des
öffentlichen Rechts



Hauptanschrift:
Hans-Thoma-Str. 1
76133 Karlsruhe
T 0721 926-6610
poststelle@fuehrungsakademie.bwl.de

Moderationszentrum:
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart
T 0711 335000-60
F 0711 335000-66